



Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS)

Dokumenteninformationen

Gemeinderatsbeschluss vom	25.09.2025
In-Kraft-Treten	04.11.2025
Tag der Bekanntmachung	03.11.2025
Hinweis	Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.



Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS).

§ 1 Anwendungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Taufkirchen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (3) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.
Schadhafte Ausstattung und Spielgeräte sind in angemessener Zeit instand zu setzen oder zu ersetzen. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Für je 50 m² Spielplatzfläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen (z. B. Bäume, Sonnensegel, etc.) auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu errichten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.



- (2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann im Einzelfall die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Taufkirchen übernommen werden (Ablösevertrag).

§ 5 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000, - (fünfhunderttausend) Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat,
2. die Anforderungen bei der Unterhaltung der Spielplätze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder
3. als Bauherr die Anforderungen hinsichtlich Größe, Lage, Gestaltung und Ausgestaltung der Kinderspielplätze nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Taufkirchen, den 01.10.2025


Ulrich Sander
Erster Bürgermeister